

Stellungnahme

zum

Referentenentwurf eines Ersten Gesetzes zur Strukturreform der Kinder- und Jugendhilfe

Inhalt

A. Einleitung.....	1
B. Hohes Potenzial der Teilhabechancen im Sport bleibt trotz guter Ansätze unberücksichtigt.....	2
C. Fazit – Überwiegend positiv, aber Anpassungsbedarf für den Sportbereich und die außerschulische Bildungsarbeit.....	3
D. Jugend- und Sportverband: Die Deutsche Sportjugend (dsj) und die Deutsche Behindertensportjugend (DBSJ)	4

A. Einleitung

Zu dem am 23.03.2026 vorgelegten Gesetzesentwurf nimmt die Deutsche Sportjugend (dsj) als Trägerin der freien Kinder- und Jugendhilfe sowie als Interessenvertreterin ihrer Mitgliedsorganisationen¹ gemeinsam mit ihrer Mitgliedsorganisation der Deutschen Behindertensportjugend (DBSJ), im Folgenden Stellung.

Mit dem Entwurf verfolgt die Bundesregierung das Ziel, die im SGB VIII geregelten Strukturen der Kinder- und Jugendhilfe nachhaltig weiterzuentwickeln und zukunftsfest auszugestalten. Ausgangspunkt der Strukturreform ist der gesetzliche Auftrag der Kinder- und Jugendhilfe, ein gutes und sicheres Aufwachsen von Kindern und Jugendlichen zu gewährleisten. Gleichzeitig sehen sich öffentliche und freie Träger steigenden und zunehmend komplexen Unterstützungsbedarfen von Kindern, Jugendlichen und Familien gegenüber, während sie zugleich mit angespannten personellen und finanziellen Ressourcen konfrontiert sind.

¹ Landessportjugenden, Jugendverbände bzw. Jugendorganisationen der Spitzenverbände und Jugendverbände bzw. Jugendorganisationen der Sportverbände mit besonderen Aufgaben

B. Hohes Potenzial der Teilhabechancen im Sport bleibt trotz guter Ansätze unberücksichtigt

Deutsche Sportjugend und Deutsche Behindertensportjugend (im Folgenden gemeinsam als „dsj“ bezeichnet) begrüßen ausdrücklich, dass der Gesetzentwurf die bestehenden strukturellen Herausforderungen der Kinder- und Jugendhilfe anerkennt und mit einer Reform der Leistungs- und Zuständigkeitsstrukturen adressiert. Insbesondere die Zusammenführung der Anspruchsgrundlagen zu einem einheitlichen Rahmen für Leistungen zur Entwicklung, zur Erziehung und zur Teilhabe hat aus Sicht der dsj das Potenzial für mehr Gleichbehandlung und Bedarfsgerechtigkeit für junge Menschen (mit Behinderungen) zu sorgen.

Zudem wird die Stärkung der Teilhaberechte für alle jungen Menschen ausdrücklich begrüßt. Hervorzuheben ist in dieser Hinsicht die Bezugnahme auf die UN-Behindertenrechtskonvention und damit auf die Menschenrechte in §1 Abs. 1 SGB VIII-RefE. Der Absatz formuliert das Recht junger Menschen auf eine selbstbestimmte, eigenverantwortliche und gemeinschaftsfähige Persönlichkeitsentwicklung sowie die Förderung ihrer vollen, wirksamen und gleichberechtigten Teilhabe am Leben in der Gesellschaft, und setzt damit einen klaren Rahmen.

In der weiteren Ausgestaltung bleibt der Gesetzesentwurf jedoch hinter diesem Anspruch zurück. Insbesondere im Hinblick auf die Ausgestaltung der Leistungen der Eingliederungshilfe in den §§ 35a ff. SGB VIII-RefE greift der Entwurf zu kurz. Zwar wird Soziale Teilhabe in § 35f Abs. 1 S. 2 SGB VIII-RefE umfassend als *„selbstbestimmte Interaktion in allen sie betreffenden Lebensbereichen“* treffend beschrieben, der konkrete Leistungskatalog bildet jedoch zentrale Lebensbereiche nicht hinreichend ab. Auch hier bedarf es einer lebensbereichsübergreifenden, weiten Auffassung von Sozialer Teilhabe. Dies betrifft insbesondere Leistungen zur Teilhabe an Freizeit, Kultur und insbesondere am Sport, d.h. im außerschulischen Bereich. Dadurch entsteht eine strukturelle Regelungslücke, da diese Bereiche wesentliche Voraussetzungen für soziale Integrationsprozesse, Persönlichkeitsentwicklung und eine volle, wirksame und gleichberechtigte gesellschaftliche Teilhabe darstellen.

Der gemeinnützig organisierte Sport ist ein zentraler Akteur für die Förderung demokratischer Bildung, sozialem Engagement sowie Integration und Inklusion. Gerade im Hinblick auf die Förderung selbstbestimmter und gleichberechtigter Teilhabe aller jungen Menschen kommt dem Sport eine besondere Bedeutung zu. Bewegung, Spiel und Sport in Vereinen und Verbänden ermöglichen nicht nur körperliche Aktivität, sondern schaffen zugleich Räume für Gemeinschaftserleben. Sie leisten damit einen wesentlichen Beitrag zur Entwicklung persönlicher und sozialer Kompetenzen. Der Zugang zu sportlichen Angeboten stellt daher einen wesentlichen, unverrückbaren Baustein zur Verwirklichung gleichberechtigter gesellschaftlicher Teilhabe, insbesondere auch für junge Menschen mit (drohenden) Behinderungen, dar. Wird dieser Lebensbereich im Leistungssystem nicht hinreichend berücksichtigt, besteht die konkrete Gefahr, dass zentrale Teilhabechancen systematisch unberücksichtigt bleiben.

Aus Sicht der dsj ist es daher auch Aufgabe mit dem Gesetzentwurf, die Teilhabe im außerschulischen Alltag aller Kinder, Jugendlichen und jungen Menschen angemessen sicherzustellen und die Auswirkungen des Gesetzesvorhabens im gemeinnützig organisierten (Jugend-) Sport hinreichend zu berücksichtigen. Vor diesem Hintergrund erscheint eine

gesetzliche Klarstellung sinnvoll, die die Förderung der Teilhabe an Sportvereinen und sportlichen Aktivitäten ausdrücklich verankert. Dies könnte entweder durch eine eigenständige Regelung im Bereich der §§ 35d, 35f SGB VIII-RefE oder durch ausdrückliche Benennung als Leistung zur Sozialen Teilhabe unter § 35f Absatz 2 SGB VIII-RefE erfolgen.

Ein wesentlicher Aspekt davon ist außerdem die Regelungen für Hilfsmittel als Leistungen zur Sozialen Teilhabe zu erleichtern, um Kindern- und Jugendlichen die notwendige Unterstützung und damit selbstbestimmte und gleichberechtigte Wahlmöglichkeiten – auch für sportbezogene Freizeitaktivitäten – zu bieten.

Darüber hinaus regt die dsj im Bereich der außerschulischen Bildung an, im SGB VIII-RefE sicherzustellen, dass jungen Menschen mit (drohender) Behinderung die individuell erforderlichen Leistungen zur Verfügung stehen, um eine gleichberechtigte Teilhabe an den Angeboten der Kinder- und Jugendarbeit zu ermöglichen. Hierzu gehört auch der Sport, da Sportvereine und -verbände regelmäßig Träger der freien Kinder- und Jugendhilfe sowie wichtige außerschulische Bildungsakteure und -orte sind. Sie sind Orte für junges Engagement und Ehrenamt und eröffnen Zugänge zu Bewegungs-, Spiel- und Sportformen, über die junge Menschen motorische, soziale und kulturelle Kompetenzen erwerben können.

Der vorliegende Entwurf geht von einer Zunahme der Gewährung ambulanter Leistungen, insbesondere von Assistenzleistungen für Freizeitaktivitäten, infolge der Kostenbeitragsfreiheit für ambulante Leistungen aus. Die dsj begrüßt Maßnahmen, die zur Entlastung junger Menschen mit Behinderungen und ihrer Familien beitragen, bestehende Zugangsbarrieren reduzieren und die Wahrnehmung (sportlicher) Freizeitaktivitäten junger Menschen mit Behinderung zu erhöhen. Um die Teilhabe an Freizeitaktivitäten und im Sport zu ermöglichen, braucht es zugleich eine auskömmliche Finanzierung und Förderung der Strukturen, die – wie Sportvereine – Orte für Freizeitaktivitäten sind.

C. Fazit – Überwiegend positiv, aber Anpassungsbedarf für den Sportbereich und die außerschulische Bildungsarbeit

Zusammenfassend bewertet die dsj den SGB VIII-RefE überwiegend positiv, sieht jedoch insbesondere im Hinblick auf die Sicherstellung von Teilhabe und Inklusion im gesellschaftlich bedeutsamen Bereich des gemeinnützig organisierten Sports sowie der außerschulischen Bildungsarbeit noch Anpassungsbedarf.

Dabei ist anzuerkennen, dass auch eine umfassende Reform bestehende strukturelle Herausforderungen nicht vollständig auflösen kann. Vor dem Hintergrund des Fachkräftemangels, bestehender Barrieren in Richtung Barrierefreiheit, der angespannten Haushaltslagen vieler Kommunen sowie der derzeit insgesamt herausfordernden Rahmenbedingungen bestehen weiterhin Umsetzungsrisiken. Gleichwohl regt die dsj an, den für Kinder und Jugendliche mit (drohender) Behinderung zentralen Bereich des Sports sowie die dort tätigen Träger der Kinder- und Jugendarbeit im weiteren Gesetzgebungsverfahren stärker zu berücksichtigen.

D. Jugend- und Sportverband: Die Deutsche Sportjugend (dsj) und die Deutsche Behindertensportjugend (DBSJ)

Die Deutsche Sportjugend ist der Jugendverband im Deutschen Olympischen Sportbund e.V., die Interessenvertretung und Dachverband der deutschen Jugendverbände/-organisationen im gemeinnützig organisierten Sport. Sie übernimmt Koordinations-, Innovations- und Grundsatzaufgaben für die Kinder- und Jugendarbeit ihrer Mitgliedsorganisationen. Sie setzt sich für die Bedürfnisse und Anliegen aller sporttreibenden sowie im Sport engagierten jungen Menschen ein. Insgesamt rund 11 Millionen Mitgliedschaften von Kindern und Jugendlichen unter 27 Jahren gibt es in deutschen Sportvereinen. Sport (im Verein) gehört damit in seinen verschiedenen Ausprägungen zum Alltag nahezu der Hälfte aller jungen Menschen.

Zudem treiben insgesamt über 512.000 Menschen mit Behinderung im gesamten Bundesgebiet in rund 6.150 Vereinen aktiv Sport. Von dieser Gesamtzahl sind über 43.500 Kinder und Jugendliche mit Behinderung (bis einschließlich zum 26. Lebensjahr) Mitglied in einem Sportverein. Der Deutsche Behindertensportverband und Nationales Paralympisches Komitee (DBS) e.V. mit der Jugendorganisation Deutsche Behindertensportjugend (DBSJ) ist der Dachverband aller sporttreibenden Menschen mit Behinderung in Deutschland. Die DBSJ ist eine der Mitgliedsorganisationen der dsj.

Als Dachorganisation unterstützt die dsj das gesamte demokratische Spektrum der Kinder- und Jugendarbeit im gemeinnützig organisierten Sport. Zusammen mit ihren Mitgliedsorganisationen fördert sie dabei Inklusion, Teilhabe, außerschulische Jugendbildung, Bewegungs- und Gesundheitsförderung und engagiert sich dabei auch in den Bereichen Gewaltprävention und Kinderschutz.

Deutsche Sportjugend und Deutsche Behindertensportjugend

Frankfurt/Main, den 16.04.2026